

Thüringer Verordnung

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Hasel vom Zufluss der Lauter bis zur Mündung in die Werra

Vom 29. November 2017

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 und 106 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, sowie der §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Suhl, Mäbendorf, Dietzhausen, Wichtshausen, Dillstädt, Rohr, Ellingshausen, Einhausen und Obermaßfeld festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (AT-KIS), beziehungsweise im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1 : 2 000.
- (2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind im Original bei der Oberen Wasserbehörde, im Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, deren Ausfertigungen bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Suhl, Friedrich-König-Straße 42 in 98527 Suhl sowie bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1 in 98617 Meiningen niedergelegt. Die Karten können bei der Oberen und den Unteren Wasserbehörden während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Hasel dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt.
 3. Im Gewässerrandstreifen müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der zuständigen Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn diese zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1:
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Der Beschluss des Rates des Bezirkes Suhl Nr. 35/3/76 vom 22.12.1976 sowie die Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Hasel in der Stadt Suhl vom 2. Mai 2003, zuletzt geändert am 22. Juni 2006, werden für den von dieser Verordnung betroffenen Gewässerabschnitt aufgehoben.

§ 7

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 29. November 2017

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung	lauf. Nr. OWB
1	173-036	Suhl	3834
2	117-036	Suhl, Mäbendorf, Dietzhausen, Wichtshausen	3835
3	061-018	Wichtshausen, Dillstädt, Rohr	3836
4	005-977	Rohr, Ellingshausen, Einhausen, Obermaßfeld	3837

2. Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkungen, Flur	lauf. Nr. OWB
5	177-065	Suhl 27, 94	3838
6	166-065	Suhl 94, 96, 97, 98, 99, 109	3839
7	155-065	Suhl 108, 109; Mäbendorf 5	3840
8	143-065	Mäbendorf 1, 2, 5; Dietzhausen 8, 14	3841
9	132-065	Dietzhausen 3, 6, 7, 8, 14	3842
10	121-063	Dietzhausen 3, 4, 5, 6, 7, 12, 13; Wichtshausen 5	3843
11	110-060	Wichtshausen 1, 5, 7, 10, Dillstädt 7	3844
12	099-054	Wichtshausen 1; Dillstädt 7, 8	3845
13	087-047	Dillstädt 8, 17, 18	3846
14	080-036	Dillstädt 9, 14, 15, 16, 17	3847
15	071-025	Dillstädt 14; Rohr 14	3848
16	060-025	Rohr 6, 7, 14	3849
17	049-022	Rohr 7, 9	3850
18	049-011	Rohr 9; Ellingshausen	3851
19	037-011	Rohr 9; Ellingshausen	3852
20	037-000	Ellingshausen; Einhausen	3853
21	038-989	Ellingshausen, Einhausen, Obermaßfeld	3854
22	027-989	Einhausen; Obermaßfeld	3855
23	030-977	Einhausen, Obermaßfeld	3856
24	019-977	Einhausen; Obermaßfeld	3857